

Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in Bewegungs- und Sporttherapie bei chronischen Erkrankungen

6. Oktober 2025

Die Medizinische Fakultät und die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliessen:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Studiengänge in Bewegungs- und Sporttherapie bei chronischen Erkrankungen (im Folgenden „Studiengänge“), die von der Universität Bern / Zentrum für Rehabilitation und Sportmedizin des Inselspitals sowie dem Institut für Sportwissenschaft der Universität Bern angeboten werden. Es führt zur Erteilung der Abschlüsse „Certificate of Advanced Studies Bewegungs- und Sporttherapie Herz-, Gefäss- und Diabetes-Erkrankungen (CAS HGD Unibe)“ und „Certificate of Advanced Studies Bewegungs- und Sporttherapie chronische Erkrankungen (CAS CHRON Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Die Studiengänge werden von der Universität Bern / Zentrum für Rehabilitation und Sportmedizin des Inselspitals und dem Institut für Sportwissenschaft der Universität Bern getragen. Die Trägerschaft setzt die Programmleitung ein, welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung der Studiengänge.

Zusammenarbeit

Art. 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

2. Studiengänge

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Die Studiengänge richten sich an Personen mit einem Hochschulabschluss in den Bereichen Sport-, Bewegungs- und Gesundheitswissenschaften sowie an diplomierte Physiotherapeutinnen und

-therapeuten und Turn- und Sportlehrerinnen und -lehrer mit Berufserfahrung im Bereich der Bewegungs- und Sporttherapie.

Studienziele

Art. 5 Die Teilnehmenden

- a* verfügen über praktische Fertigkeiten und theoretisches Wissen, um Einzel- und Gruppentherapien nach den Vorgaben der Lern- und Trainingsprogramme der entsprechenden medizinischen Fachgesellschaften durchzuführen,
- b* sind in der Lage, indikationsspezifische Therapiekonzepte für Patientinnen und Patienten aus den entsprechenden Erkrankungsgruppen zu erstellen sowie ambulante und stationäre Bewegungsangebote individuell oder für Gruppen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren,
- c* können Bewegungs- und Sporttherapien an die Fähigkeiten, Bedürfnisse und Erkrankungen der Patientinnen und Patienten anpassen und individuelle Ziele formulieren (z.B. Verbesserung der physischen und mentalen Funktion, Partizipation und Lebensqualität, Reduktion der Erkrankungsprogression oder Komplikationen),
- d* verfügen über evidenz-basiertes und empirisches Wissen in den entsprechenden Fachbereichen.

Inhalt CAS bei Herz-, Gefäß- und Diabetes-Erkrankungen

Art. 6 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a* Herz- und Gefäßerkrankungen,
- b* Diabetes-Erkrankungen,
- c* Methodik-Didaktik.

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Inhalt CAS Bewegungs- und Sporttherapie bei chronischen Erkrankungen

Art. 7 ¹ Inhaltlich werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a* Herz- und Gefäßerkrankungen,
- b* Diabetes-Erkrankungen,
- c* Krebserkrankungen,
- d* Hirngefäßerkrankungen,
- e* Atemwegserkrankungen,
- f* Nierenerkrankungen,
- g* Psychologische Aspekte der Bewegungsförderung,
- h* Methodik-Didaktik.

²Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

ECTS-Punkte

Art. 8 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen.

²Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden.

³Die Vergabe von ECTS-Punkten erfolgt aufgrund von bestandenen Leistungskontrollen. Die Vergabe von ECTS-Punkten aufgrund blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

Umfang und Struktur	Art. 9 ¹ Die Studiengänge umfassen mindestens 15 ECTS-Punkte und gliedern sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module. ² Die Studiengänge werden mit einer CAS-Arbeit im Umfang von 1.5 ECTS-Punkten abgeschlossen. ³ Die Detailstruktur der Studiengänge sowie die ECTS-Punkte der einzelnen Module werden im Studienplan geregelt.
Studienplan	Art. 10 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Programmleitung erlassen und von den Fakultäten genehmigt.
Lehrkörper	Art. 11 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.
Didaktische Prinzipien	Art. 12 ¹ Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen. ² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.
Qualitätssicherung und Reporting	Art. 13 Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldevorgänge und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.
3. Zulassung	
Zulassungsbedingungen	Art. 14 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studiengang sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie Berufspraxis in den Bereichen Bewegungs- und Sporttherapie. ² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können. ³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind. ⁴ Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung auf Antrag der Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
Status	Art. 15 Die in den CAS-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden als CAS-Studierende registriert.
Teilnehmendenzahl	Art. 16 ¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Anzahl Studienplätze ist beschränkt.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

Art. 17 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des jeweiligen Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Veranstaltungen eines Studiengangs müssen mit einer Präsenzzeit von mindestens 90 % absolviert worden sein.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 18 ¹ In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Studienziele eines Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

² Die Leistungskontrollen bestehen aus den Leistungsnachweisen zu den Modulen.

³ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung oder das Prüfungsverwaltungssystem über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird in den Studienplänen sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁶ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende datierte und unterschriebene Selbstständigkeitserklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht bestanden bewertet wird und dass die Universitätsleitung bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

⁷ Die Programmleitung kann die Selbstständigkeitserklärung gemäss Absatz 6 in Bezug auf die Verwendung von Künstlicher Intelligenz anpassen.

Verhinderung, Abbruch und unentschuldigtes Fernbleiben bei Leistungskontrollen

Art. 19 ¹ Tritt vor Durchführung der Leistungskontrolle ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studienleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Leistungskontrolle ein, so ist dies der Studienleitung oder der für die Leistungskontrolle zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf eine bereits abgeschlossene Leistungskontrolle beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

⁴ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin der Leistungskontrolle zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (zum Beispiel Arztzeugnis) bei der Studienleitung einzureichen.

⁵ Bei Leistungskontrollen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

⁶ Die Programmleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden.

⁷ Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer einer Leistungskontrolle ohne Abmeldung fern oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden.

Leistungsbewertungen

Art 20 ¹ Die Leistungskontrollen werden auf der Grundlage eines Beurteilungsrasters mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

² Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers des Studiengangs oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

³ Ist die Leistungskontrolle mit „nicht bestanden“ beurteilt worden, so kann sie einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der bzw. des Teilnehmenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens einer Leistungskontrolle erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

Regelstudienzeit und Studienzeitbeschränkung

Art. 21 ¹ Die Regelstudienzeit für die Studiengänge beträgt drei Jahre. Die maximale Studienzeit beträgt fünf Jahre. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

² Module, die vor Anmeldung zum Studiengang absolviert wurden, können bis maximal drei Jahre nach Absolvierung der Studienleistung an einen der Studiengänge angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass die Module mit einer Leistungskontrolle abgeschlossen wurden.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 22 ¹ Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von einem Drittel der ECTS-Punkte des Studiengangs angerechnet werden, sofern diese an einer anerkannten Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Studienzielen und Inhalten des Studiengangs übereinstimmen. Es dürfen keine ECTS-Punkte angerechnet werden,

die bereits Bestandteil eines anderen Abschlusses sind (Verbot der Doppelverwertung).

² Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde. Angerechnet werden nur ECTS-Punkte, jedoch keine Noten.

Abschlüsse

Art. 23 ¹ Folgende Abschlüsse können verliehen werden:

- a „Certificate of Advanced Studies Bewegungs- und Sporttherapie Herz-, Gefäss- und Diabetes-Erkrankungen (CAS HGD Unibe)“
- b „Certificate of Advanced Studies Bewegungs- und Sporttherapie chronische Erkrankungen (CAS CHRON Unibe)“

² Die Abschlüsse werden von der Medizinischen Fakultät und der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät ausgestellt und von der Dekanin oder vom Dekan der beiden Fakultäten gemeinsam unterzeichnet.

³ Der Abschluss wird erteilt, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt wurden.

⁴ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Studienziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁵ Die CAS-Abschlüsse allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁶ Teilnehmende, die den Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁷ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazugehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 24 ¹ Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Kursgeldern unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 25 ¹ Die Programmleitung setzt die Kursgelder für die Studiengänge im Rahmen von CHF 7'000 bis CHF 14'000 fest.

² Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen.

³ Die Kursgelder werden pro Modul jeweils vor Modulbeginn in Rechnung gestellt.

⁴ Ein Rückzug der Anmeldung für das Modul bis zwei Monate vor Beginn des Moduls wird zu 50% des Kursgeldes verrechnet. Ein Rückzug der Anmeldung nach weniger als zwei Monaten vor Kursbeginn des Moduls wird zu 100% des Kursgeldes verrechnet. Wird von der zurücktretenden Person ein Ersatz gestellt, so werden CHF 200 Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt. Werden Teile oder das ganze Modul nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kursgeldes. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

⁵ Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 26 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass der Studienpläne, Genehmigung der Detailprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen,
- e Entscheid über die Anrechnung von externen Studienleistungen,
- f Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- g Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung der Abschlüsse erfüllt sind,
- h Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens fünf Mitgliedern der Medizinischen Fakultät und der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät sowie maximal einer externen Fachperson aus den Fachbereichen der angebotenen Module und der Studienleitung. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴ Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern der Medizinischen oder der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Art. 27 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

² Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Antragsstellung an die Programmleitung für die Zulassung zu einem Studiengang,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- i weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Art. 28 ¹ Die Verfügungen der Medizinischen Fakultät bzw. ihrer Dekanin oder ihres Dekans, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät und die Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 ¹ Teilnehmende, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements einen Studiengang im Weiterbildungsprogramm Bewegungs- und Sporttherapie bei inneren Erkrankungen begonnen haben, schliessen ihren Studiengang gemäss dem Reglement vom 17. November 2014 ab.

² Studierende gemäss Absatz 1 können auf Antrag in das vorliegende Reglement übertreten.

³ Teilnehmende, welche einzelne Module gemäss Reglement vom 17. November 2014 erfolgreich abgeschlossen haben, können diese vollumfänglich an die Studiengänge des vorliegenden Reglements anrechnen lassen. Eine Anrechnung ist auf drei Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Bescheinigung. Die Studienleitung kann Ausnahmen bewilligen.

Inkrafttreten

Art. 30 Dieses Reglement tritt auf den [Datum] in Kraft und ersetzt das Reglement für das Weiterbildungsprogramm Bewegungs- und Sporttherapie bei inneren Erkrankungen vom 17. November 2014.

Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Bern, 25.06.2025

Der Dekan



Prof. Dr. Claudio Bassetti

Von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 06.10.2025

Der Dekan



Prof. Dr. Siegfried Nagel

Von der Universitätsleitung im Auftrag des Senats genehmigt:

Bern, 28.10.2025

Die Rektorin



Prof. Dr. Virginia Richter